



## NEWSLETTER NR. 12 - 2021

10. Juni 2021 Seite 1/5

### DIREKTE STEUERN

#### VERLUSTBEITRAG

Das italienische Finanzamt hat Klarstellungen zur Inanspruchnahme der gemäß Gesetzesdekret 41/2021 und aufgrund weiterer Verfügungen vorgesehenen Verlustbeiträge veröffentlicht. Darin wird insbesondere auf die subjektiven Voraussetzungen, die Zugangsvoraussetzungen, die Berechnung des Umsatzrückganges und die Berechnung des Verlustbeitrags eingegangen (italienisches Finanzamt, Rundschreiben Nr. 5 vom 14. Mai 2021).

#### ANGABE STAATLICHER BEIHILFEN IN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

Landwirte, die staatliche Beihilfen bezogen haben (z. B. Verlustbeitrag gemäß Artikel 25 Gesetzesdekret 34/2020) und die Voraussetzungen für die Einreichung des Vordrucks 730 erfüllen, können diesen für das Jahr 2021 einreichen, müssen diesem allerdings auch das Deckblatt des Vordrucks EINKÜNFTE NP 2021 samt Übersicht RS, gemäß den Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Vordrucks EINKÜNFTE NP 2021 eingereicht werden. Unter der Übersicht RS müssen lediglich im Abschnitt "staatliche Beihilfen" Informationen zu den erhaltenen Beiträgen angeführt werden (italienisches Finanzamt, Beschluss Nr. 5 vom 14. Mai 2021).

#### BETRIEBLICHE ZUSATZLEISTUNGEN

Die Rückerstattung seitens des Arbeitgebers der von den Arbeitnehmern getragenen Kosten für den Ankauf von PCs, Laptops und Tablets zur Ermöglichung von Home-Schooling für Familienmitglieder sowie die Ausgabe von Gutscheinen für genannte Zwecke zählt nicht zum Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit gemäß Artikel 51 Abs. 2 Buchst. f-bis EStG. Allerdings müssen Arbeitnehmer angemessene Nachweise darüber erbringen, dass der Unterricht in Form von Fernunterricht stattfand (italienisches Finanzamt, Entscheid Nr. 37 vom 27. Mai 2021).

#### EXIT TAX UND PARTICIPATION-EXEMPTION-REGELUNG

Werden betriebliche Vermögenswerte, einschließlich Beteiligungen, ins Ausland verlagert, kommt die Participation-Exemption-Regelung - die abstrakt auf die unter die oben genannten betrieblichen Vermögenswerte fallenden Beteiligungen anwendbar ist - nicht zur Anwendung. Dies deshalb, weil der Veräußerungsgewinn für die gesamten Vermögenswerte gemeinsam zu betrachten ist (italienisches Finanzamt, *Principio di diritto* n. 10 vom 11. Mai 2021).

#### QUELLENSTEUERN

Im Falle einer Beteiligung einer Personengesellschaft an

---

## NEWSLETTER NR. 12 - 2021

---

10. Juni 2021 Seite 2/5

einer anderen Personengesellschaft, kann die Tochtergesellschaft die einbehaltenen Quellensteuern der Muttergesellschaft zuweisen. Die Muttergesellschaft kann diese ihrerseits den eigenen Gesellschaftern (physische Personen) zuweisen (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 317 vom 10. Mai 2021).

### QUELLENSTEUERBEFREITE DIVIDENDEN

Dividendenausschüttungen italienischer Gesellschaften und OGAWs, die in EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten, die einen angemessenen Informationsaustausch ermöglichen, gegründet werden:

- und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, d.h. der sogenannten Richtlinie OGAW IV, entsprechen;
- nicht der Richtlinie OGAW entsprechen, deren Verwalter im Ausland, wo dieser gemäß der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds gegründet wurde, jedoch der Finanzaufsicht unterliegt;

sind ab 1. Januar 2021 gemäß Artikel 27 Abs. 3 DPR 600/1973 nicht quellensteuerpflichtig (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 327 vom 11. Mai 2021).

### EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT

Pauschal und nicht nach objektiven Elementen und Parametern ermittelte Summen, die Arbeitnehmern für ihre Tätigkeit im Homeoffice erstattet werden, sind gemäß Artikel 51 EStG (TUIR) steuerpflichtig (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 328 vom 11. Mai 2021).

Ebenso sind Summen, die Arbeitnehmern aufgrund der von ihnen getragenen Aufwendungen für eine Internetverbindung, die vollen Zugang zu allen auf dem Markt verfügbaren Funktionen bietet, steuerpflichtig, wenn diese ohne objektive Elemente und Parameter und ohne Nachweis der Nutzung für betriebliche Zwecke, ermittelt werden (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf

verbindliche Auskunft Nr. 371 vom 24. Mai 2021).

### VERRECHNUNG VON STEUERGUTHABEN

Steuerguthaben aus der Einkommenssteuererklärung UNICO 2020 (Einkünfte 2019), die 2020 nach Erreichung der Verrechnungsobergrenze in Höhe von 1 Million Euro nicht verrechnet wurden, können 2021 bis zum Tag der Einreichung der Jahreserklärung 2021 für die Steuerperiode 2020 weiterhin verrechnet werden (wobei im Zahlungsvordruck F24 als Bezugsjahr 2019 anzugeben ist). Die verrechneten Steuerguthaben aus der vorangegangenen Steuerperiode werden zu den 2021 aufgelaufenen und verrechenbaren Steuerguthaben bis zur Obergrenze von 700.000 Euro (erhöht auf 2 Millionen Euro für das Kalenderjahr 2021) hinzugerechnet (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 336 vom 12. Mai 2021).

### UMWANDLUNG IN EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT FESTEM KAPITAL (SICAF)

Bei Umwandlung einer AG in eine italienische Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) kommt die Regelung der heterogenen Umwandlungen nach Maßgabe von Artikel 171 italienisches EStG (TUIR) zur Anwendung. Die "Umwandlung" impliziert einen Übergang von der Regelung für Unternehmen auf die Regelung der Steuerbefreiung für Immobilienfonds, samt der damit einhergehenden Unterbrechung der Steuerperiode und der Verwertung zum Normalwert der Vermögenswerte der "umzuwandelnden" Gesellschaft, die auf die SICAF übergehen. Allfällige Veräußerungsverluste aus der Differenz zwischen dem Normalwert der Vermögenswerte und ihrer nicht abgeschriebenen Kosten sind nach Maßgabe von Artikel 101 EStG (TUIR) nicht absetzbar (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 370 vom 24. Mai 2021).

## NEWSLETTER NR. 12 - 2021

10. Juni 2021 Seite 3/5

### STEUERANREIZE FÜR BAUMASSNAHMEN

#### STEUERANREIZE FÜR DEN KAUF VON IMMOBILIENEINHEITEN IN ERDBEBENSICHEREN GEBÄUDEN

Die Steueranreize für den Kauf von Immobilieneinheiten in erdbebensicheren Gebäuden nach Maßgabe von Artikel 16 Abs. 1-septies Gesetzesdekret 63/2013 und energetische Sanierung (Superbonus) stehen auch dann zu, wenn die ursprünglichen Immobilieneinheiten unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 erfasst waren, sofern die neuen Immobilieneinheiten unter einer anderen Katasterkategorie als A/1, A/8 und A/9 eingetragen werden (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 318 vom 10. Mai 2021).

Dass das Bauunternehmen die Arbeiten zur Verbesserung der Erdbebensicherheit unmittelbar selbst ausführt, ist für die Zwecke der Steueranreize für den Kauf von Immobilieneinheiten in erdbebensicheren Gebäuden nicht erforderlich. Diese Arbeiten können auch an andere Unternehmen/Auftragnehmer vergeben werden. Allerdings muss die zur Durchführung der Arbeiten zur Verbesserung der Erdbebensicherheit erforderliche Baubewilligung auf das auftraggebende Unternehmen lauten und dieses muss abstrakt zur Durchführung dieser Arbeiten befähigt sein. Diese abstrakte Befähigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn sich dies durch eine Überprüfung des ATECO-Tätigkeitscodes feststellen lässt oder wenn die Errichtung oder die Sanierung von Immobilien ausdrücklich im Gesellschaftszweck vorgesehen ist. Ist das auftraggebende Unternehmen kein Bauunternehmen, haben die Käufer der erdbebensicheren Immobilien keinen Anspruch auf die Steueranreize für den Kauf von Immobilieneinheiten in erdbebensicheren Gebäuden nach Maßgabe von Artikel 16 (1-septies) Gesetzesdekret 63/2013 und den entsprechenden Superbonus (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 320 vom 10. Mai 2021).

Für die Zwecke der Steueranreize für den Kauf von Immobilieneinheiten in erdbebensicheren Gebäuden nach Maßgabe von Artikel 16 Abs. 1-septies Gesetzesdekret 63/2013 muss weder der Abschnitt zur

Ausgabenangemessenheit im Sachverständigenformular ausgefüllt noch eine Kostenberechnung erstellt werden. Der Steuerabzug richtet sich in diesem Falle nach dem Kaufpreis und demzufolge nicht auf die Ausgaben für die Baumaßnahmen (italienisches Finanzamt, Antwort auf Anfrage auf verbindliche Auskunft Nr. 366 vom 24. Mai 2021).

Für die Zwecke der Steueranreize für den Kauf von Immobilieneinheiten in erdbebensicheren Gebäuden nach Maßgabe von Artikel 16 Abs. 1-septies Gesetzesdekret 63/2013 muss der Steuerabzug bis zur Obergrenze von 96.000 Euro auf den aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreis berechnet werden. Unter diese Obergrenze fällt sowohl der Kaufpreis für die Hauptimmobilieneinheit als auch jener für das Zubehör, sofern dieses katastermäßig getrennt erfasst ist (italienisches Finanzamt, Antwort auf Anfrage auf verbindliche Auskunft Nr. 366 vom 24. Mai 2021).

Für die Zwecke der Steueranreize für den Kauf von Immobilieneinheiten in erdbebensicheren Gebäuden nach Maßgabe von Artikel 16 Abs. 1-septies Gesetzesdekret 63/2013 dürfen die Bewilligungsverfahren erst nach dem 1. Januar 2017 eingeleitet worden sein (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 365 vom 24. Mai 2021).

#### STEUERANREIZE FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG UND ERDBEBENSICHERES BAUEN

Für die Zwecke der Steueranreize für energetische Sanierung ("ecobonus") und erdbebensicheres Bauen ("sismabonus") gemäß Artikel 14 und Artikel 16 Gesetzesdekret 63/2003 muss aus der verwaltungsrechtlichen Bewilligung für die Arbeiten hervorgehen, dass es sich um Arbeiten zur Wiedergewinnung bestehender Bausubstanz gemäß Artikel 3 (1d) DPR 380/2001 und nicht um einen Neubau gemäß Artikel 3 (1e) DPR 380/2001 handelt (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 364 vom 24. Mai 2021).

## NEWSLETTER NR. 12 - 2021

10. Juni 2021 Seite 4/5

### BEGÜNSTIGTE DER STEUERANREIZE FÜR BAUMASSNAHMEN

Die Steueranreize für energetische Sanierung ("ecobonus") und erdbebensicheres Bauen ("sismabonus") stehen Wertpapier- und Immobilienfonds (OGAWs) nicht zu, zumal diese zwar Körperschaftssteuerpflichtig, nicht aber einkommenssteuerpflichtig sind (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 372 vom 25. Mai 2021).

### ABTRETUNG VON STEUERGUTHABEN

Die Abtretung von Steuerguthaben - für energetische Sanierung oder erdbebensicheres Bauen - stellt eine mehrwertsteuerfreie Abtretung nach Artikel 10 (Nr. 1) DPR 633/1972 dar, sofern diese gegen eine finanzielle OGegegenleistung und eine Gegenleistung mit finanzieller Zielsetzung erfolgt. Demzufolge

- muss nicht zwingend eine Rechnung gemäß Artikel 22(6) DPR 633/1972 ausgestellt werden, wenn der Kunde dies nicht fordert;
- ist ein Kassenbon oder ein Steuerbeleg gemäß Artikel 2 Abs. 1n DPR 696/1996 nicht zwingend vorgeschrieben (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 369 vom 24. Mai 2021).

## MEHRWERTSTEUER

### MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG

Nicht-ansässige Steuerzahler können, selbst wenn diese einen Fiskalvertreter ernannt haben, über das elektronische Portal gemäß Artikel 38-bis2 DPR 633/1972 eine Mehrwertsteuererstattung beantragen, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen (z.B. Durchführung von Verkäufen, die eine Mehrwertsteuerschuld bewirken). Die Eingangsrechnungen, wofür eine Mehrwertsteuererstattung über das "elektronische Portal" beantragt wird, müssen jedoch:

- auf die Mehrwertsteueridentifikationsnummer der nicht-ansässigen Steuerzahler lautend ausgestellt sein (das Portal darf daher nicht für Mehrwertsteuererstattungen aufgrund von Eingangsrechnungen, die auf eine italienische Mehrwertsteueridentifikationsnummer lauten, verwendet werden);
- und sind bei den periodischen Mehrwertsteuerabrechnungen sowie in der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung, die der Fiskalvertreter einreicht, nicht zu berücksichtigen (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 359 vom 20. Mai 2021).

### DIENTSTLEISTUNGEN IM BILDUNGSWESEN AUSLÄNDISCHER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Leistungen zur Zertifizierung von Kenntnissen der englischen Sprache, die von einer Zertifizierungsstelle im Vereinigten Königreich für ein italienisches Bildungsinstitut erbracht werden, sind unter Umkehr der Steuerschuld („Reverse Charge - Verfahren“) mehrwertsteuerpflichtig und fallen nicht unter die Regelung zur Mehrwertsteuerbefreiung gemäß Artikel 10 DPR 633/1972 (Italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf Rechtsberatung Nr. 6 vom 18. Mai 2021).

## REGIONALE WERTSCHÖPFUNGSSTEUER (IRAP)

### IMMOBILIENLEASINGGEBÜHREN

Steuerzahler, bei denen die Bemessungsgrundlage für die Zwecke der IRAP nach Artikel 5 GVD 446/1997 berechnet wird, können die Immobilienleasinggebühren so abziehen, wie diese in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sind, d. h. ohne den auf das Grundstück bezogenen Teil "herauszurechnen". Die Bestimmungen in Artikel 36 Abs. 7 und Artikel 36 Abs. 7-bis GVD 223/2006 (Kassationsgerichtshof, Urteil Nr. 7183 vom 13. April 2021) kommen nicht zur Anwendung.

---

## NEWSLETTER NR. 12 - 2021

---

10. Juni 2021 Seite 5/5

### INDIREKTE STEUERN

---

#### TOBIN TAX AUF EINBRINGUNGEN MITTELS TAUSCH

Die Finanztransaktionssteuer kommt auf Einbringungen von Beteiligungen an einer AG, die nach Artikel 77 (2-bis) EStG (TUIR) durchgeführt werden, immer dann zur Anwendung, wenn die übernehmende Gesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 25 Prozent und nicht die Mehrheit der Stimmrechte erwirbt. Die für Umstrukturierungen gemäß Artikel 4 Buchst. b) Richtlinie 2008/7/EG vorgesehene Befreiung von der Tobin Tax greift daher in diesem Falle nicht (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 377 vom 27. Mai 2021).

#### REGISTER-, HYPOTHEKAR- UND KATASTERGEBÜHREN

Auf Ankäufe von ganzen Gebäuden durch Bauunternehmen/Sanierungsunternehmen, die dieselben gemäß Artikel 7 Gesetzesdekret 34/2019 innerhalb von 10 Jahren abbrechen und erneut errichten sowie daraufhin abtreten, kommen die Register-, Hypothekar- und Katastergebühren in fest bemessener Höhe zur Anwendung. Zu diesem Zwecke wird die Abtretung der Immobilien mit der Einbringung gleichgestellt, selbst wenn diese zu Gunsten eines Immobilienfonds erfolgt (italienisches Finanzamt, Antwort auf Antrag auf verbindliche Auskunft Nr. 376 vom 27. Mai 2021).

Mit freundlichen Grüßen

HAGER & PARTNERS



A member of  
**Nexia**  
International

STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER

I - 20122 MILANO . Via Borgogna 2 . Tel. 02 7780711 . Fax 02 778071233 . info.mi@hager-partners.it

I - 39100 BOZEN/BOLZANO . Musterplatz 2 P.zza della Mostra . Tel. 0471 971197 . Fax 0471 980202 . info@hager-partners.it

I - 00186 ROMA . P.zza della Rotonda 2 . Tel. 06 68805843 . Fax 06 68211765 . info@hager-partners.it

[www.hager-partners.it](http://www.hager-partners.it)